

Bayreuth, 02.11.2017

Studienabschließende Klausur in den Schwerpunktbereichen 3, 4 und 5

Da es offenbar insoweit immer wieder zu Missverständnissen kommt, stelle ich Folgendes klar:

Gegenstand der studienabschließenden Klausur ist für jeden Studierenden ausschließlich der Prüfungsstoff desjenigen Schwerpunktbereichs, für den er/sie anmeldet ist.

Prüfungsgegenstand ist dabei der *gesamte* Prüfungsstoff dieses Schwerpunktbereichs (unabhängig davon, ob eine Lehrveranstaltung von einem Professor, einem wiss. Mitarbeiter oder einem Lehrbeauftragten gehalten wird).

Das bedeutet:

SB der Zulassung	Prüfungsstoff
SB 3 „alt“ (Unternehmens- und Steuerrecht)	SB 3 „alt“ (Unternehmens- und Steuerrecht)
SB 4 „alt“ (Arbeits- und Unternehmensrecht)	SB 4 „alt“ (Arbeits- und Unternehmensrecht)
SB 3 „neu“ (Unternehmen, Kapital & Strukturierung)	SB 3 „neu“ (Unternehmen, Kapital & Strukturierung)
SB 4 „neu“ (Unternehmen und Steuern)	SB 4 „neu“ (Unternehmen und Steuern)
SB 5 „neu“ (Unternehmen und Arbeit)	SB 5 „neu“ (Unternehmen und Arbeit)

Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die studienabschließende Klausur stets von *allen* an den SB 3 und 4 „alt“ sowie SB 3, 4 und 5 „neu“ beteiligten Professoren gemeinsam erstellt wird. Dies gilt selbst dann, wenn eine(r) in dem jeweiligen Semester ein Forschungsfreisemester hat.

gez. Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M.
(Sprecherin der SB 3, 4 und 5)